Andreas Gran

Vermittlung von Rechtsverständnis – Ein sinnvolles Ziel für die Jugendarbeit

Gegenstand dieses Beitrags ist die Anregung, der Rechtsbildung im Rahmen der Jugendarbeit weitaus mehr Beachtung zukommen zu lassen. In Deutschland zeigt sich nämlich zunehmend ein erhebliches Defizit an Rechtsbildung, was Konflikte begünstigt und einem sozialkompetenten Miteinander entgegensteht. Insbesondere Jugendlichen kann allerdings die Integration in unsere Rechts- und Solidargemeinschaft durch frühzeitiges Verständnis von Regeln erleichtert werden. Rechtskompetenz ist insbesondere im Wirtschaftsleben hilfreich.[1]

Die Ausführungen umfassen zunächst die rechtliche Ausbildung in Deutschland und führen die Erforderlichkeit der entsprechenden Kenntnisvermittlung vor Augen, denn Rechtsverständnis ist elementare Voraussetzung unserer freien und sozialen Marktwirtschaft. Das klassische Ausbildungssystem ist insoweit jedoch unzulänglich. Basierend auf dieser allgemeinen Situationsbeschreibung wird die besondere gesellschaftliche Herausforderung der Jugendarbeit skizziert und dabei auch auf die gesetzgeberischen Vorgaben eingegangen. Insoweit zeigt sich, dass die Inhalte des Sozialgesetzbuches in anderem Lichte erscheinen sollten und weitergehend zu verstehen sind, als es der Wortlaut umschreibt. Es ist gerade die Jugendarbeit, welche bei der Weichenstellung zur gesellschaftlichen Integration mit Rechtsbildung stärker beteiligt sein sollte. Darauf aufbauend liefert dieser Artikel konkrete Anregungen zur Vermittlung von juristischen Lerninhalten, die bei der Jugendarbeit nützlich sein sollen, einerseits hinsichtlich der für Jugendliche in deren Alltag relevanten Rechtskenntnisse, andererseits hinsichtlich der praktischen Möglichkeiten, diese oft allzu theoretischen Inhalte jugendgerecht zu vermitteln. Dabei wird insbesondere erwähnt, welche Rechtskenntnisse Jugendliche in unserer Konsumgesellschaft haben sollten, um damit nicht überfordert zu sein. Damit wird zugleich ein Leitfaden geliefert, der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit die Erläuterung von rechtlichen Vorgaben erleichtern soll. Diese Ausführungen basieren auf einer empirischen Untersuchung des Verfassers zu unzulänglichen Rechtskenntnissen in der Bevölkerung. Im Rahmen einer Umfrage unter zahlreichen nicht juristisch geschulten Personen, zum Großteil jüngere Erwachsene, wurden diverse Fragen zu alltäglichen Situationen mit rechtlicher Relevanz gestellt. Die Erhebung ist online verfügbar.[2] Die bisherige Auswertung zeigt bereits, dass erhebliche Missverständnisse hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind.[3]

Letztlich schließen die Ausführungen mit dem Fazit, wonach allen Beteiligten klar sein sollte, wie hilfreich Rechtskompetenz in der Jugend ist. Es ist insoweit auch Aufgabe des Staates, die Jugendarbeit zu erleichtern und beispielsweise durch stärkere Vernetzung mit der Rechtsanwaltschaft könnte viel erreicht werden. Auf die Abstimmung von Institutionen der Jugendarbeit mit den Rechtsanwaltskammern wird der schlussfolgernde Schwerpunkt gelegt. Ziel soll es sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitaus stärker ehrenamtlich in die Jugendarbeit eingebunden werden. Dies ist das Kernanliegen.

---

[1] Andreas Gran*:* Mehr Rechtsverständnis für eine risikofreiere Wirtschaftsgemeinschaft. In: Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Privatinsolvenz/ZVI, 2022, S. 294-298.
[2] https://www.survio.com/survey/d/S9T8K2U5W6M9K7G9A
[3] Andreas Gran: Die fehlende Bürgernähe des Bürgerlichen Gesetzbuches, Monatsschrift für deutsches Recht/MDR 2022, S.1521-1527.

Erforderlichkeit der Rechtsbildung

Jungen Menschen sollte die Sozialisation in verschiedener Weise durch erfahrenere Mitmenschen erleichtert werden.[4] Eine harmonische und solidarische Rechtsgemeinschaft muss auf juristischen Grundkenntnissen basieren, die das Einhalten von Regeln erleichtern. Nur Verständnis von Regelungen kann deren Einhaltung bewirken. Zunächst sollten Jugendliche, wie auch Erwachsene, sich mit der Definition von Recht als Teil unseres Lebens befassen. Bei der Frage, was „Recht" ist, unterscheidet man nämlich zwischen dem kodifizierten Recht, also Gesetzen, Verordnungen usw., welches als „positives Recht" bezeichnet wird, und dem „naturalistischen Recht", welche quasi naturgegeben sei und von uns Menschen empfunden wird.[5] Tatsächlich haben Menschen von Geburt an ein sog. Judiz, also ein Gerechtigkeitsempfinden, welches allerdings im Laufe des Lebens ausgeprägt, also herausgebildet werden kann. Bei vielen Aspekten, etwa dem Schutz von Eigentum vor Diebstahl, liegt das Gerechtigkeitsempfinden der Menschen nahe beieinander, aber in anderen Bereichen, etwa bei der Frage der Todesstrafe, gibt es signifikante Unterschiede, was wir als „gerecht" empfinden. Umso wichtiger ist es, dass elementare Rechtskenntnisse verbreitet werden, um sich in der Fülle tausender Verordnungen und Gesetze „zurechtzufinden". Das Rechtsbewusstsein der Jugend ist vor diesem Hintergrund ein wesentlicher Gesellschaftsaspekt.[6] Hilfreiche Rechtskenntnisse sind in Deutschland jedoch denjenigen vorbehalten, die das Studium der Rechtswissenschaften absolvieren.

Bei jüngeren Menschen hat der Staat einen Bildungsauftrag.[7] Schulausbildung in diesem Bereich fehlt weitestgehend. Rechtliche Schulinhalte beschränken sich oft auf eher rechtssoziologische Aspekte, ohne dass diese mit eigenen juristischen Basiskenntnissen der Pädagoginnen und Pädagogen einhergehen. Während im klassischen Schulsystem mittlerweile zumindest Grundlagen von Politik und Wirtschaft vermittelt werden, fehlt es an konkreten Lehrplänen zu Normen, die unser Miteinander regeln. Bewusst wird in den Vorgaben für Lehrkräfte davon Abstand genommen, Schülerinnen und Schülern einzelne Vorschriften zu erläutern.[8] Da diese aber durchaus relevant sind, erscheint eine Vermittlung von Rechtsverständnis ohne jeden Bezug zu Gesetzen inhaltsschwach. Im Ergebnis weiß der ganz überwiegende Teil nach dem Beschulen nicht, dass unser Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zentrale Säule des zivilen Miteinanders ist. Hierbei wäre es keineswegs erforderlich, die Fülle der Gesetze und Verordnungen anzusprechen, denn dies würde den Schulunterricht schlicht überfordern. Jedoch ist es problematisch, dass Schulabsolventen in aller Regel keine elementaren Kenntnisse über das Eingehen von Schuldverhältnissen, also insbesondere tägliche Kaufverträge, haben und oft nicht wissen, inwieweit sie ohne Eltern am Rechtsleben teilnehmen dürfen.

Aber auch nach der Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht fehlt es an Rechtspädagogik, sogar in den meisten Studiengängen, auch denjenigen, die zur Förderung der Jugend

---

[4] Jutta Ecarius/Marcel Eulenbach/Thorsten Fuchs/Katharina Walgenbach: Jugend und Sozialisation, Wiesbaden 2011.
[5] Matthias Mahlmann: Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2022.
[6] Wolfgang Brück: Rechtsbewusstsein der Jugend, Leipzig 1980.
[7] Ergänzend dazu Felix Hanschmann: Kompetenzorientierung oder die Reduktion des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung 2017, S. 76-100.
8 Andreas Gran: Nutzen der Rechtskenntnis bei Wertevermittlung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik/ZRP, 2022, S. 194-198.

befähigen sollen. Gegenstand der Studiengänge Pädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft usw. sind Rechtskenntnisse jedenfalls kaum, allenfalls in eigener Sache, was Kompetenzen und Risiken anbelangt. Salgo[9] hat sich als Kenner der Ausbildung im juristischen und erzieherischen Bereich mit der Thematik beschäftigt und darauf aufbauend kann nur ausdrücklich angeregt werden, allen Personen, die zur Erziehung oder Pädagogik qualifiziert werden wollen, weitaus mehr Rechtsverständnis mitzugeben, damit sie als Multiplikatoren die Inhalte weitergeben können. Diese sollten aber über Aspekte der eigenen Berufsausübung deutlich hinausgehen. Es ist auch schlicht unverständlich, wieso in diesen Studiengängen die Vermittlung von „Werten" im Vordergrund steht, aber nicht klar aufgezeigt wird, wie diese Wertvorstellungen Ausdruck in unserer Rechtsordnung gefunden haben.[10] Dabei wäre es anschaulich und plausibel, wenn Erziehende und Lehrende beispielsweise Rücksichtnahme anhand von Haftungsvorgaben im deutschen Recht erläutern würden. So würde ersichtlich, dass etwa Pünktlichkeit nicht lediglich eine theoretische Wertvorstellung ist, sondern gesetzlich oft vorgegeben wird.

Gesetzliche Vorgaben der Jugendarbeit

Außerschulische Bildung kann Lücken schließen und dafür sollte die Jugendarbeit genutzt werden.[11] Im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gibt § 11 (Jugendarbeit) vor, wie Jugendliche insbesondere bis zum Erreichen der Volljährigkeit unterstützt werden sollen: Jungen Menschen sind demnach „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen", denn „sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." In der konkreten Ausgestaltung dieser gesetzgeberischen Vorgaben bietet die Praxis zahlreiche Anregungen.[12]

Wissensvermittlung ist Teil der Jugendarbeit.[13] In der Jugendarbeit gibt es dennoch nur vereinzelt Ansätze, Rechtsbildung zu nutzen.[14] Dabei wird in diesem Bereich hervorgehoben, dass Bildung insgesamt eine zentrale Säule der Jugendarbeit ist.[15] Die Jugendarbeit ist folglich gesellschaftlich von herausragender Bedeutung, denn sie erleichtert jungen Menschen die Sozialisation als Teil unserer Gesellschaft. Es ist erstaunlich, dass der Gesetzgeber bei den Aufgaben im Wortlaut die „Rechtsvermittlung" nicht explizit hervorgehoben hat. Dies ist also durch Gesetzesauslegung zu ergänzen. Deshalb wird in Jugendarbeit oft viel Verantwortung bei den Mitarbeitenden belassen, ohne ihnen durch eigene Rechtskompetenz die Tätigkeit zu

---

[9] Ludwig Salgo: Brauchen Pädagog/inn/en Rechtskenntnisse? In: Erziehungswissenschaft 2021, S. 47-63.
[10] Friedericke Wapler: Werte und das Recht, Baden-Baden 2008.
[11] Benno Hafeneger: Außerschulische Jugendbildung, Schwalbach/Taunus 2012.
[12] Ulrich Deinert: Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Heidelberg 2021.
[13] Benedikt Sturzenhecker: Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit: Vom Bildungsanspruch zur Bildungspraxis (Praxishilfen für die Jugendarbeit), Weinheim 2004.
[14] Rui Gomes: Möglichkeiten und Herausforderungen der Menschenrechtsbildung in der Jugendarbeit. Die Erfahrungen des Europarates. In: ZEP: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 27. Jg. (2004),H. 4, S. 12-17.
[15] Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.), Jugendarbeit ist Bildung!, Die Offensive Jugendbildung in Baden-Württemberg 2003 – 2004, Materialien: Berichte, Expertisen, empirische Studien.

erleichtern. In Ergänzung zur häuslichen Erziehung und schulischen Betreuung leistet die Jugendhilfe in folgenden Weise wichtige Beiträge:

„Interessen junger Menschen“

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass junge Menschen eigene Interessen haben, an die es „anzuknüpfen“ gilt. Ein erhebliches Interesse der Jugendlichen ist zunehmend die Positionierung in unserer Konsumgesellschaft. Dies ist zwar keine erfreuliche Entwicklung, aber eine Realität. Eine nennenswerte Bedeutung haben dabei sog. Statussymbole und vermehrt ist zu beobachten, dass Jugendliche aus Geltungsdrang rechtliche Risiken vernachlässigen. Begünstigt durch sog. Influencer werden Heranwachsende mehr denn je mit Konsumverhalten konfrontiert. Dabei entsprechen abstrakte Rechtskenntnisse sicher nicht den jugendlichen Interessen, sind aber unverzichtbare Voraussetzung zur störungsfreien Teilhabe in der Konsumgesellschaft, wenn sie praxisnah und anschaulich vermittelt werden. Damit einher geht gewiss auch das Interesse von Jugendlichen, vor vertraglichen Fehlentscheidungen geschützt zu werden oder sich mit Rechtskompetenz selbst schützen zu können, u. a. bei Lizenzen und Abonnements für Computerspiele. Neben diesen vertragsrechtlichen Komponenten, welche mit Interessen junger Menschen einhergehen, sollte auch der Drang zur Geselligkeit, einhergehend mit einer - insbesondere in der Pubertät ausgeprägten - Neigung zum Eingehen von Risiken bedacht werden. Signifikant versuchen Jugendliche nicht selten, Individualität auszuleben und haben oft einen Reiz an Aktivitäten, die nicht „spießig“ oder „normal“ sind. Damit einher gehen Haftungsrisiken, sei es bei der Teilnahme im Straßenverkehr oder beim Feiern. Viele dieser Verhaltensweisen sind entwicklungsbedingt und sollen hier nicht kritisiert werden. Gleichwohl erfordern sie ein Grundverständnis von Schadensersatzrisiken.

„Selbstbestimmung“

Ein wesentliches Ziel der Jugendarbeit sollte die Förderung der Selbstbestimmtheit und damit verbunden auch des Selbstbewusstseins junger Menschen sein. Hier ist ein konkreter Bezug zur Rechtsbildung ersichtlich. Wer sich im Recht nicht auskennt, wird regelmäßig das Gefühl der Schwäche empfinden, der Wehrlosigkeit gegenüber denjenigen, die sich mit Rechtsgrundlagen auskennen und sich deshalb leichter durchsetzen können. Wenn Konflikte im Alltag entstehen und Jugendliche sich „ungerecht“ behandelt fühlen, sich aber nicht klar dazu artikulieren können, baut sich Frustration auf. Wer hingegen mit juristischen Basiskenntnissen seinen Rechtsstandpunkt sachlich vertreten kann, gewinnt Zuversicht.

Zahlreiche Jugendliche sind in rechtlicher Hinsicht abhängig von der Unterstützung durch ihre Eltern. Sie erlangen dadurch das Gefühl, nicht autonom handeln zu können. Das ist eine Form der Abhängigkeit, die der jugendlichen Entwicklung hinderlich ist. Auch sind viele Erziehungsberechtigen mangels eigener Rechtskenntnisse nicht in der Lage, den Heranwachsenden effektiv zu helfen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Verständnis der eigenen sog. Geschäftsfähigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben, denn nach dem siebten Geburtstag können Jugendliche grundsätzlich mit Zustimmung der Eltern oder u. a. mit angespartem Taschengeld eigenständig ihre Rechtspositionen gestalten. Genau dies ist in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch so beabsichtigt. Allein: Jugendlichen ist dies meist nicht bekannt, obwohl der Gesetzgeber bereits vor mehr als 120 Jahren vorgesehen hat, dass Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit schrittweise unter Einbindung ihrer Erziehungsberechtigen in unsere Rechtsgemeinschaft selbstständig integriert werden sollen. Gleichwohl sind sie den

Vermarktungsstrategien der Unternehmen stark ausgesetzt, besonders signifikant im Online-Handel. Die Jugendarbeit kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, damit Heranwachsende auch die Position selbstbestimmt einnehmen können, die ihnen gesetzgeberisch zugebilligt wird. Nicht zuletzt wäre es im Kontext mit angestrebter Selbstbestimmung hilfreich, jungen Menschen familienrechtliche Aspekte nahe zu bringen, insbesondere denjenigen, die selbst von Trennung der Eltern betroffen sind. Dies muss nicht nur soziale Problembereiche beleuchten, aber ein allgemeines Rechtsverständnis begünstigen. Dass auch bei Arbeit der Jugendämter, insgesamt in Jugendschutz und -hilfe, mehr Rechtskompetenz vonnöten ist, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

„Gesellschaftliche Mitverantwortung" und „soziales Engagement"

Neben vorstehenden Überlegungen zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit ist es wichtig, dass Jugendliche in der Rechtsgemeinschaft solidarisiert werden und so ein harmonisches Auskommen miteinander gefördert wird. Diese Sozialkompetenz macht es unverzichtbar, dass erkannt wird, welche Rechte und Pflichten in der Gemeinschaft bestehen. Diese für sich durchzusetzen und bei anderen zu respektieren, ist für die gesellschaftliche Interaktion hilfreich. Es erscheint geradezu als paradox, dass unsere Verfassung und unser Bürgerliches Gesetzbuch von rechtskundigen Menschen ausgehen, die sich so kompetent in der freien und sozialen Marktwirtschaft positionieren können. Diese Freiheit zum Eingehen von vertraglichen Bindungen ohne staatlichen Zwang wird als „Privatautonomie" bezeichnet.[16] Tatsächlich sind Konflikte aber aus Mangel an Rechtsverständnis vorprogrammiert und es überrascht nicht, dass Streitigkeiten oft auf rechtlicher Unkenntnis fußen. Mit all diesen vermeidbaren Konflikten im Alltag von Jugendlichen wird deren konfliktfreie Eingliederung erschwert, werden Einsicht und Zuversicht in eine funktionierende Rechtsgemeinschaft verhindert. Seitens der Jugendhilfe könnte in diesem Zusammenhang auch stärker vermittelt werden, wie der Gesetzgeber mit seinen Vorgaben Sozialkompetenz erwartet, etwas durch Normen, welche die gegenseitige Rücksichtnahme ausdrücklich zur Vermeidung von Haftung fordern.

Konkrete Anregungen

Vorstehende Überlegungen sollen nun konkretisiert werden, damit in der Jugendarbeit mehr Verständnis dafür entsteht, welche Gesetzesvorgaben das jugendliche Leben mitprägen. Jugendliche sollten vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Aspekte bewusst sein:

Zustandekommen von Verträgen

Rechtsgeschäfte kommen in Deutschland grundsätzlich formfrei zustande, also ohne dass sie schriftlich festgehalten werden müssen. Deshalb sind Vereinbarungen - beispielsweise über Anmietung von Wohnraum oder Erbringen von Arbeitsleistungen - bereits dann rechtsverbindlich, wenn sich aus Wahrnehmung von außen der Schluss ziehen lässt, dass sich die Parteien binden wollten. Deshalb sollte Jugendlichen klargemacht werden, welche Rechte und Pflichten sich bereits ergeben, wenn sie beispielsweise in einem Restaurant aushelfen.

[16] Sudabeh Kamanabrou/Anne Wietfeld: Vertragsgestaltung, München 2023.

Wichtig ist hier auch, dass Jugendliche erkennen, wann eine vertragliche Verbindlichkeit noch nicht besteht, etwa bei Werbeangaben. Im Schaufenster ausgepreiste Ware kann nicht für diesen Preis verlangt werde. Die Möglichkeit, einen Vertrag für andere abzuschließen, also sog. Vertretung, ist auch interessant. Ist ein Vertrag zustande gekommen, sollte überdies verstanden werden, welche Pflichten und Rechte dadurch bestehen. Beispielsweise wäre es für Jugendliche aufschlussreich zu wissen, dass bei Kaufverträgen defekte Ware nicht gleich zurückgegeben werden kann. Vielmehr haben sie nur das Recht, zwischen Reparatur und Umtausch zu wählen. Erst wenn das scheitert, können sie Geld zurückverlangen. Welche Vertragstypen der Gesetzgeber vorgesehen hat, also u. a. Dienstvertag, Reisevertrag und Mietvertrag, ist ebenfalls aufschlussreich. Nicht zuletzt kann für Jugendliche interessant sein, wie sie sich mit anderen als sog. Gesellschaft rechtlich verbinden können, um zum Beispiel unternehmerisch tätig zu werden. Hier ist in Deutschland viel ungenutztes Potenzial, denn gerade Jugendliche können innovativ mit Marktideen am Wirtschaftsleben teilnehmen, wenn sie nicht von juristischen Herausforderungen abgeschreckt werden. Dazu hat der Gesetzgeber sogar die sog. Mini-GmbH (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) geschaffen, die das Entfalten von wirtschaftlichen Bemühungen risikofreier gestalten soll. Viel zu selten trauen sich Heranwachsende und junge Erwachsene hierbei etwas zu, oft wegen der vermeintlichen Komplexität. Jugendarbeit könnte hier unternehmerische Erfahrung und Neugierde fördern.

Beseitigung von Verträgen

Sofern eine vertragliche Verbindung eingegangen wurde, sollte Jugendlichen erläutert werden, wie diese wieder gelöst werden kann. Weit verbreitet ist der Irrtum, man könne sich binnen zwei Wochen ohnehin von der Bindung lösen. Dies gilt grundsätzlich nur bei Versandhandel zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits sowie Unternehmen andererseits. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, eine vertragliche Bindung durch sog. Anfechtung zu beseitigen, etwa bei einem Irrtum. Beispiel: Wer erst an der Kasse nach dem Bezahlen merkt, dass sie oder er sich bei dem Produkt vergriffen hat, kann dies umtauschen. Auch ist hilfreich zu wissen, dass der Gesetzgeber konkrete Kündigungsfristen für Verträge vorgesehen hat und dass grundsätzlich jede Vertragsverbindung gekündigt werden kann, wenn ein sog. wichtiger Grund vorliegt, also Umstände, die ein Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen. Darauf muss man sich dann allerdings zeitnah berufen. Sofern Jugendliche Vertragsbeziehungen eingehen und diese nicht zeitgemäß erfüllt werden, hilft die Kenntnis der Rechtsfolgen, u. a. des Rechts auf Rücktritt, wenn trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird, also beispielsweise bestellte Ware ausbleibt.

Verbraucherschutz

Angesichts der Kluft bei Rechtskenntnissen in Unternehmen einerseits und bei dem Konsumentenkreisen andererseits greift der Staat mit diverseren Maßnahmen in die Wirtschaft ein, obwohl es besser wäre, die Betroffenen mit mehr Rechtskenntnis schutzfähiger zu machen.[17] Konkret gibt es diverse gesetzgeberische Vorgaben, die Verbraucherinnen und Verbraucher im Alltag schützen sollen. Hierbei ist ein Schwerpunkt beim Abschluss von Kaufverträgen gegeben. Beispielsweise ermöglicht der Gesetzgeber den Konsumentenkreisen eine sog. Beweislasterleichterung. Dies bedeutet, dass bei gekaufter

[17] Andreas Gran: Rechtsbildung als Allgemeinbildung – Fundament für freies und soziales Wirtschaftsleben. In: Juristische Rundschau/JR, 2023, S. 257-263.

Ware, die einen Defekt hat, vermutet wird, dass dieser Defekt bereits beim Kauf vorhanden war. Die Kundin bzw. der Kunde muss also nicht nachweisen, dass es fabrikationsbedingt war, wenn sich der Mangel binnen eines Jahres zeigt. Auch erklärt der Gesetzgeber jegliche Einschränkung der Käuferrechte in Vereinbarung, etwa „gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ für unwirksam. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Widerrufsrecht binnen zwei Wochen, dass hier ausnahmsweise im „B to C“ Bereich greift, wenn die Ware etwa durch E-Commerce erlangt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jugendliche begegnen fast tagtäglich sog. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also Formularen, Hinweisschildern, Standardverträgen. Kleingedruckten, Internethinweisen usw., durch welche Rechte und Pflichten abweichend von der gesetzlichen Ausgangslage gestaltet werden. In Deutschland ist ein Großteil dieser ergänzenden Vertragsinhalte schlicht unwirksam. Der Gesetzgeber gibt nämlich ausdrücklich vor, dass solche „einseitig auferlegten“ Vertragsinhalte allenfalls dann rechtlich wirksam sind, wenn deren Kenntnisnahme beim Vertragsschluss unproblematisch ist, wenn sie nicht gegen gesetzlichen Vorgaben verstoßen, wenn sie nicht unklar formuliert sind und wenn sie keine unangemessene Benachteiligung mit sich bringen. In der gerichtlichen Praxis führt dies zur Unwirksamkeit von vielen solchen Klauseln und Jugendliche können sich mit eigenen Kenntnissen besser gegen unwirksame Klauseln wehren, u. a. in Mobiltelefon-Verträgen.

Haftungsgrundlagen

Zwar schützt der Gesetzgeber Jugendliche in gewissem Umfang vor Haftungsfolgen, aber gesetzlich ist durchaus vorgegeben, dass ältere Heranwachsende Schäden ausgleichen müssen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig anderen zufügen. Hier gibt es diverse Haftungspotenziale im jugendlichen Alltag, etwa die Nutzung von elektrischen Rollern, durch die oft Schäden verursacht werden. Vor diesem Hintergrund würde es Jugendlichen helfen, wenn sie wüssten, welche konkreten Risiken bestehen und ab welchem Alter sie voll für ihr Verhalten einstehen müssen. Teilweise ist insoweit unklar, dass eine Haftung nicht nur bei Vorsatz, also Wissen und Wollen, greift, sondern bereits bei sog. Fahrlässigkeit, also der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt. Hinzukommen einige Besonderheiten im deutschen Recht, wie beispielsweise die strenge Haftung von Tierhaltern.

Verwaltungsrecht

Die vorstehenden Rechtsbereiche entstammen dem sog. bürgerlichen Recht. Sie sind also Belange, die Menschen untereinander betreffen. Davon zu unterscheiden sind solche Rechtsbereiche, bei denen der Staat selbst Rechte und Pflichten hat. Wenn also staatliche Behörden Maßnahmen gegenüber Jugendlichen ergreifen, sollte den jungen Menschen klar sein, dass staatliches Handeln stets „geeignet“, „erforderlich“ und „angemessen“ sein muss. Andernfalls ist es rechtswidrig. So darf beispielsweise die Polizei Jugendliche nicht grundlos von Plätzen verweisen. Dass diese Maßnahmen oft angreifbar sind, ist allerdings den wenigsten Betroffenen bekannt. In diesem Zusammenhang haben staatliche Behörden auch oft die Möglichkeit, Maßnahmen nach deren „Ermessen“ zu ergreifen, was aber keineswegs

bedeutet, dass dies „willkürlich“ möglich ist. Vielmehr muss immer ein sachlicher Grund vorliegen. Gerade in diesem Bereich ist es bedeutsam, Jugendliche auch gegen Willkürmaßnahmen wehrhaft zu machen, die unseren freiheitlichen Rechtsstaat gefährden. Praktisch kann dies bei Teilnahme an Versammlungen, u. a. *Fridays for future*, relevant werden. Wichtig ist hier, dass Jugendliche wissen, wie unsere Gesellschaft vor rechtswidriger Staatsgewalt geschützt wird, damit sie nicht das Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber Verwaltungsmaßnahmen entwickeln und jegliche Form von Staat kategorisch ablehnen.

Bei Vorstehendem sollte nicht übersehen werden, dass Jugendarbeit und Schule zwar bei Sozialisation im Grundsatz dasselbe Ziel verfolgen, aber Jugendarbeit durch den Großteil der Ehramtlichen geeigneter ist, um Grundprinzipien der Abwehr staatlicher Willkür zu vermitteln. Tatsächlich sind Schulen überwiegend staatlich und die dort Ausbildenden müssen selbst rechtsstaatliche Prinzipen beachten. Sie sind teils nicht prädestiniert, um Schülerinnen und Schüler die Abwehrmaßnahmen nahezubringen, die letztlich auch eigene Handlungen Verbeamteter betreffen. Wo dies vernachlässigt wird, kann die Jugendarbeit ausgleichen und gegebenenfalls vermitteln. Es ist von immenser Bedeutung, dass der Schutz vor staatlichem Fehlverhalten nicht ausschließlich durch Personen vermittelt wird, die selbst beim Staat beschäftigt sind. Natürlich wird eine Lehrkraft eher ungerne erläutern, welche Handhabe es gegeben rechtswidrige Bewertungen gibt, aber genau dies ist vor dem Hintergrund unserer Verfassung wichtig. Wenn ehrenamtliche Jugendarbeit und Rechtsbildung hier verzahnt werden, fördert dies den sozialen Frieden und die Umsetzung unserer Verfassungsprinzipien.

Strafrecht

Von großer persönlicher Bedeutung ist für Jugendliche das Strafrecht, also insbesondere das auf sie ausgerichtete Jugendstrafrecht, das auch „erzieherisch“ helfen soll.[18] Zwar ist Gegenstand der Jugendarbeit nicht die Konzentration auf insoweit problematische Fälle, die Kern der Jugendsozialhilfe sind, aber Grundlegendes sollte zum Jugendstrafrecht allgemeinbekannt sein. Im Wesentlichen ist hilfreich, wenn Jugendliche wissen, welche Taten grundsätzlich unter Strafe gestellt werden und wo dies einen sog. Strafantrag erfordert, etwa geringfügige Eigentumsdelikte und fahrlässige Körperverletzung. Hinzukommen sollte aber ein grobes Verständnis, wann eine Tat „gerechtfertigt“ sein kann, etwa durch Notwehr oder Einwilligung. Letztlich bedarf es auch der individuellen Schuld, wobei die Motivation zu beleuchten ist. Im Zusammenhang mit Strafrecht muss weitaus mehr getan werden, damit Jugendliche die besondere Bedeutung der Drogenbekämpfung durch das sog. Betäubungsmittelgesetz verstehen. Insgesamt wäre es auch sinnvoll, die Arbeitsweise der sog. Häuser des Jugendstrafrechts im Rahmen der Jugendarbeit zu erläutern.

Fazit

Vorstehend wurde aufgezeigt, warum Rechtskenntnisse von Jugendlichen wichtig sind. Sie helfen jungen Menschen, sich selbstbewusst in der Konsumgesellschaft abzugrenzen, sich nicht wehrlos zu fühlen. Aus Sicht des Verfassers als Rechtsanwalt und Hochschullehrer für jüngere Menschen drängt sich die stärkere Verknüpfung von Rechtsvermittlung und Jugendarbeit geradezu auf. Die Herausforderung besteht pädagogisch dahingehend, dass

---

[18] Heinz Cornel: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Bernd Dollinger/Henning Schmidt-Semisch: Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2017.

Rechtsbildung oft als trocken, abstrakt und kompliziert wahrgenommen wird, was auch bei traditioneller universitärer Ausbildung beobachtet werden kann.[19] Deshalb sollte ein Weg gefunden werden, diejenigen vermitteln zu lassen, deren berufliche Ausrichtung ohnehin auf praxisnahe verständliche Vermittlung von juristischen Inhalten ausgerichtet ist. Um Rechtskenntnisse stärker in die Jugend hineinzutragen, erscheint somit die Rechtsanwaltschaft als wichtiges Medium. Hier sollte versucht werden, den Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern und den Gremien der Jugendarbeit auszubauen. Die Kammern sind die Vertretungen von Kolleginnen und Kollegen in eigener Sache. Sie sind selbst oft von ehrenamtliche Arbeit getragen und die Rechtsanwaltschaft ist prädestiniert, um Jugendlichen mit rechtlichen Basiskenntnissen die Funktionsweise unserer Rechtsgemeinschaft vorzuführen. So kann es eher gelingen, dass Gesetze für viele Heranwachsende nicht länger „Bücher mit sieben Siegeln“ sind. Im Ergebnis sind folgende Maßnahmen anzuregen:

Workshops: Ehrenamtliche Durchführung von rechtlichen Arbeitsgruppen - geleitet durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare - zu den vorstehend skizzierten Inhalten in den Einrichtungen der Jugendarbeit.

Bildungsmaterial: Verfügbarkeit von juristischem Bildungsmaterial in Einrichtungen der Jugendarbeit, etwa praxisnahe Lernvideos und Material der staatlichen Informationsstellen mit Rechtsbezug, ferner regelmäßiges Aufgreifen von rechtlichen Themen mit Bezug zur Jugend in den Veröffentlichungen der Institutionen aus der Jugendarbeit, etwa Newsletter mit Urteilen.

Gerichtsverhandlungen: Besuch von zugänglichen Gerichtsverhandlungen mit anschaulichen Erläuterungen für die Jugendlichen durch Begleitende wie auch durch die Richterinnen und Richter.

Rechtshilfe: Verknüpfung der Rechtshilfestellen bei Gerichten und Rechtsanwaltskammern mit ratsuchenden Jugendlichen, außerdem moderierte Diskussionsrunden, in denen Heranwachsenden die Möglichkeit gegeben wird, eigene Rechtsprobleme zu erläutern und Lösungs- bzw. Verhaltensvorschläge durch qualifiziert Beratende erlangen zu können.

[19] Andreas Gran: Rechtliche Breitenbildung aus Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft. In: Juristische Arbeitsblätter/JA, 2022, S. IV-VI.